

Richtlinie der Gemeinde Arnsdorf über die Förderung von Vereinen

Vorbemerkung

Mit der ideellen und finanziellen Förderung der Vereine, möchte die Gemeinde das Freizeitleben ihrer Bürgerinnen und Bürger und dessen sinnvolle Gestaltung unterstützen. Die Vereine dokumentieren durch ihre Satzung eine demokratische Gestaltung und Entwicklung des Gemeinwohls. Diese Zielstellung wird erreicht durch ein breites und offenes Angebot an geselligen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen. Der Senioren-, Kinder- und Jugendarbeit ist besondere Bedeutung beizumessen.

Die Förderung soll der Zusammenarbeit und dem Gedankenaustausch der Vereine untereinander dienen.

Die nachstehende Richtlinie ist der Rahmen für die Förderung der als gemeinnützig anerkannten Vereine Arnsdorfs. Fördermittel sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde und richten sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde.

Jede Förderung bedarf generell eines Antrages. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Allgemeine Förderungsgrundsätze
- § 4 Zuständigkeit für Förderanträge
- § 5 Arten der Förderung
- § 6 Antragsfristen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie erfasst Vereine, die nach geltendem Vereinsrecht ihren Sitz in der Gemeinde Arnsdorf und deren Ortsteile haben. Dies gilt auch für Ortsgruppen von Vereinen, welche ihren Sitz außerhalb der Gemeinde Arnsdorf haben, aber Wirkungsbereich und Aktivitäten der Ortsgruppe auf die Gemeinde Arnsdorf und deren Ortsteile definiert sind.

§ 2 Begriffsbestimmung

Ein Verein im Sinne dieser Richtlinie ist jede Gruppierung, die im Vereinsregister als Verein eingetragen ist (e.V.) und vom Finanzamt als gemeinnütziger Verein bestätigt wurde.

§ 3 Allgemeine Förderungsgrundsätze

Die Gemeinde Arnsdorf fördert nach dieser Richtlinie die örtlichen Vereine (gem. § 1 dieser Richtlinie) zur Erfüllung ihrer satzungsgebundenen, gemeinnützigen Zwecke. Die Vereine tragen durch ihre verschiedenen Aktivitäten zur attraktiven Gestaltung des öffentlichen Lebens des Ortes bei. Vereine werden nur dann gefördert, wenn sich ihre hauptsächlichen Aktivitäten auf den, in § 1 dieser Richtlinie definierten Geltungsbereich erstrecken. Im Rahmen der Förderung werden Zuschüsse nur gewährt, wenn die Eigenleistung des Vereins in angemessenem Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und/oder Finanzkraft stehen.

§ 4 Zuständigkeiten für Förderanträge

Förderanträge sind in der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Bahnhofstraße 15/17, 01477 Arnsdorf einzureichen.

§ 5 Arten der Förderung

- (1) **Mietförderung:** Bei Anmieten von gemeindeeigenen Räumen und Einrichtungen im Gemeindegebiet kann dem Verein eine 100%ige Mietförderung gewährt werden. Die entstehenden Nebenkosten fallen zu Lasten des Mieters. Dies gilt auch bei der Untervermietung von angemieteten Räumen durch die Gemeinde Arnsdorf.
- (2) **Erbpachtzinsförderung:** Bei Pacht bzw. Erbpacht von gemeindeeigenen Grundstücken im Gemeindegebiet kann dem Verein eine 100%ige Pachtzinsförderung gewährt werden.
- (3) **Förderung der zeitweisen Nutzung von gemeindeeigenen Räumen und Einrichtungen:** Die zeitweise Nutzung gemeindeeigener Räume und Einrichtungen durch Vereine kann bis zu 100% der anfallenden Nutzungsentgelte gefördert werden. Die Nutzung der Vereine für Kinder- und Jugendarbeit im Alter bis zu 14 Jahren soll bis zu 100% der anfallenden Nutzungsentgelte gefördert werden. Die entstehenden Nebenkosten fallen zu Lasten des Mieters.
- (4) **Förderung von Vereinsveröffentlichungen und Sondernutzungen:** Den Vereinen und Ortsgruppen (gem. § 1 dieser Richtlinie) kann die kostenlose Plakatierung im

Gemeindegebiet bzw. die Nutzung der Gemeindeinformationskästen sowie die digitale Veröffentlichung (auf der Homepage der Gemeinde Arnsdorf) für Vereinsinformationen genehmigt werden. Die Regelungen der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Arnsdorf bleiben unberührt.

- (5) Förderung durch Sachleistungen: Die Gemeinde Arnsdorf kann Vereine durch unentgeltliche Sachleistungen (wie z.B. Unterstützung durch den Gemeindebauhof) fördern.
- (6) Förderung besonderer Projekte: Die Gemeinde Arnsdorf kann besondere Projekte von Vereinen fördern. Hierbei muss mit dem Antrag auf Förderung eine entsprechende Projektbeschreibung mit einem Finanzierungsplan vorgelegt werden. Die Verwendung der Mittel ist der Gemeinde gegenüber nachzuweisen.
- (7) Förderung durch Sonderzuwendungen: Die Gemeinde kann Vereine und Ortsgruppen (gem. § 1 dieser Richtlinie) durch Sonderzuwendungen fördern. Die Zuwendungsvoraussetzungen werden mit Bekanntmachung der Sonderzuweisung definiert. Die Zuwendungsvoraussetzungen sowie die Entscheidung über die Vergabe der Zuwendung wird vom Gemeinderat Arnsdorf festgelegt.

Der antragstellende Verein muss Förderanträge bei anderen Institutionen nachweisen.

§ 6 Antragsfristen

Antragsfristen für die laufende Vereinsarbeit: Förderungen gem. § 5 Abs. 1 bis 3 dieser Richtlinie sollen bis zu 6 Wochen vor der Förderung beantragt werden. Diese gelten für das beantragte Haushalts- bzw. Kalenderjahr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2023 in Kraft. Die Richtlinie vom 01.10.1993, mit selbigem Wortlaut und deren Änderung vom 01.01.2003 treten gleichzeitig außer Kraft.

Arnsdorf, den 18.09.2023

Frank Eisold
Bürgermeister